



**Satzung des Vereins
der
Helfer und Förderer
des Technischen
Hilfswerks Bingen e.V.**

Fassung vom 22.03.2017

Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.

Artikel 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.“ abgekürzt: „THW-Helfervereinigung Bingen e.V.“ Er ist der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks auf Landes- und Bundesebene angeschlossen. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 – Aufgaben und Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Katastrophenschutzes im Rahmen des Technischen Hilfswerks.

2.2 Die mit dem Katastrophenschutz verbundene Förderung andere Zwecke sind u.a.:

- a) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr
- b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW
- c) Durchführung von sozialen, humanitären und karikativen Maßnahmen
- d) Die Ausbildung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
- e) Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist
- f) Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch insbesondere über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
- g) Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
- h) Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
- i) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
- j) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
- k) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
- l) Veranstaltungen von Vergleichswettkämpfen
- m) Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis e)
- n) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis g) dienen
- o) Die Bildung einer Jugendabteilung

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.

- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
- 2.6 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- 2.7 Der Verein kann zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich des Technischen Hilfswerks betreffen, Stellung nehmen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis durch Mitarbeit zu schützen und zu fördern.
- 3.2 Der Verein umfasst als Mitglieder
 - a. Helfer des THW Ortsverband Bingen welche gleichzeitig Mitglied im Verein sind oder nur Mitglied im Helferverein sind (Aktive),
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördermitglieder welche ihren Beitritt als Fördermitglieder erklärt haben.
- 3.3 Aktives oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.5 Die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder als Fördermitglied beitreten will. Fördernde Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Ausschluss nach 3.8
 - durch freiwillige Austrittserklärung
 - durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand
- 3.7 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
- 3.8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der

Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.

Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 3.9 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, oder des Technischen Hilfswerks, so kann sein Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des Vereins und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. Das Stimmrecht im Verein ruht mit Aussprechen des Ausschlusses. Legt der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung des Vereins hierüber zu entscheiden. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 3.10 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruches auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sachanlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

Artikel 4 – Finanzen

4. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand aus freiwilligen Spenden und Umlagen.

Artikel 5 – Beiträge

- 5.1 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgestellt. Diese werden in einer solchen Höhe festgesetzt, dass zumindest die von dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen der THW-Helfervereinigung befriedigt werden können.
- 5.2 Jedem Mitglied steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu leisten.
- 5.3 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 5.4 Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.
- 5.5 In Härtefällen kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss den Beitrag stunden oder erlassen.
- 5.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein freiwilliger Beitrag ist durch das Ehrenmitglied weiterhin möglich und vom Ehrenmitglied in Höhe und Regelmäßigkeit selbst bestimmbar.

Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.

- 5.7 Die jährlichen Beiträge werden i.d.R. im März des jeweiligen Kalenderjahres der Mitgliedschaft fällig.
- 5.8 Im Laufe des Kalenderjahres neu eingetretene aktive Vereinsmitglieder entrichten für das Eintrittsjahr einen anteiligen monatlichen Betrag des festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages eines aktiven Helfers. Dieser berechnet sich aus dem Jahresbeitrag geteilt durch 12 und wird multipliziert mit der noch verbliebenen, vollen Anzahl von Monaten im Beitrittsjahr.

Artikel 6 – Der Vorstand und Kassenprüfer

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister

Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 6.2 Der Verein wählt jährlich zwei Kassenprüfer.
- 6.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 6.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- 6.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse die dem Zweck des Vereins oder dieser Satzung widersprechen sind von Anfang an nichtig und nicht zulässig. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Teilnehmern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.

Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- 6.6 Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite und besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW, dem Ortsjugendleiter und dem stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung.
- 6.7 Der Ortsjugendleiter vertritt Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Artikel 7 – Mitgliedsversammlung

7. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es in der „Neuen Binger Zeitung“ veröffentlicht ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

7.1 Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

7.1 Alle aktiven Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind mit Vollendung des 10. Lebensjahres stimmberechtigt. Fördermitglieder, und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

7.2 Jedes aktive Mitglied und Vorstandsmitglied hat jeweils nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung

Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.

8. Abgabe von Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 11.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 7.5 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- 7.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Artikel 8 – Haftung

8. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.

Artikel 9 – Rechtsweg

9. Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung

Artikel 10 – Auflösung

10. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke der * Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Das getrennt erfasste Vermögen der Jugendabteilung fließt der THW Jugend Rheinland-Pfalz e.V. zu.

Artikel 11 – Jugendabteilung

- 11.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 11.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HV Bingen auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Bingen ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 11.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.2 o) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereines für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereines.

- 11.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 11.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bingen e.V.

Artikel 12 – Inkrafttreten der Satzung --- Außer Kraftsetzen aller vorherigen Satzungen

12.1 Diese Satzung tritt zum 22.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vor dem 22.03.2017 nicht aufgehobenen Satzungen außer Kraft. Die Satzung wurde mit der erforderlichen 2/3 – Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2017 genehmigt.

55411 Bingen am Rhein, den 22.03.2017

Stefan Fischer
1. Vorsitzender

Christian Riethe
2. Vorsitzender

Tobias Hammann
Schatzmeister